

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Björn Thümmler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Niedersächsischer Fischereidialog: Auf welcher Grundlage wurde der Vorschlag für Fischereiausschlussgebiete im Bereich der Weser formuliert?

Anfrage des Abgeordneten Björn Thümmler (CDU), eingegangen am 19.05.2026 - Drs. 19/10843, an die Staatskanzlei übersandt am 08.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 17.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28. April 2025 fand die Auftaktveranstaltung zum Niedersächsischen Fischereidialog in Wilhelmshaven statt. Der Fischereidialog soll - vereinfacht gesagt - Antworten auf die Frage liefern, wie eine langfristig wirtschaftliche und ökologisch tragfähige niedersächsische Küstenfischerei aussehen kann.¹

Nach vorliegenden Informationen wurden im März und im April 2026 im Rahmen des Fischereidialogs Suchräume für Fischereiausschlussgebiete im Bereich der Weser vorgestellt, die die bisherigen Fanggebiete der im Weserästuar tätigen Fischereibetriebe erheblich einschränken würden. Soweit bekannt, wurden zur Begründung der Ausschlussgebiete u. a. Daten des Vessel Monitoring System (VMS), eines automatischen satellitengestützten Überwachungssystems für Fischereifahrzeuge, genutzt.

Vorbemerkung der Landesregierung

In den Regionalkonferenzen am 20.03.2026 und 17.04.2026, die im Rahmen des Niedersächsischen Fischereidialogs stattfanden, wurde ein Fachkonzept vorgestellt, das zunächst einen Suchraum identifiziert. Dieser Suchraum umfasst Teilgebiete, die aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Ausweisung als fischereifreie strenge Schutzgebiete besonders geeignet sind. Der Suchraum ist ca. 2,5-mal größer als die Größe der auszuweisenden strengen Schutzgebiete. Lage und Abgrenzung des Suchraums wurde in der Unterrichtung im Ausschuss für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 13.05.2026 dargestellt und erläutert (siehe Niederschrift über die 79. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 13.05.2026, S. 22).

Inzwischen wurde als Grundlage für den weiteren Dialog ein Vorschlag zur Flächenauswahl erarbeitet und den Dialogteilnehmenden und Beteiligten vorgelegt. Bei der Flächenauswahl wurden neben naturschutzfachlichen Kriterien insbesondere fischereiliche Belange berücksichtigt. Die Teilgebiete im Bereich Wichter Ee, Außenweser sowie der Robinsbalje sind in dem Auswahlvorschlag nicht enthalten, weiterhin wurden umfangreiche Anpassungen an den Flächen nördlich und nordöstlich von Borkum, des Wester- und Nordertills sowie am Jadebusen vorgenommen. Darüber wurden der Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie die Öffentlichkeit informiert. Lage und Abgrenzung der ausgewählten Teilgebiete gehen aus Pressemeldungen des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.06.2026 hervor,

¹ Vgl. <https://www.ml.niedersachsen.de/presse/pressemitteilungen/die-niedersachsische-kuestenfischerei-zu-kunftsfaehig-ausrichten-241434.html>.

siehe <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/fischereidialog-berat-auswahl-geplanter-fischereifreier-gebiete-252098.html>. Die ausgewählten Teilgebiete, die als fischereifreie Gebiete ausgewiesen werden sollen, umfassen insgesamt knapp 56 000 ha. Dies entspricht ca. 10 % der Fläche des niedersächsischen Küstenmeeres.

In der Vorbemerkung des Abgeordneten wird speziell auf mögliche fischereifreie Gebiete im Weserästuar abgestellt. Soweit möglich, sind die Antworten daher spezifisch auf die im Weserästuar verorteten Teilgebiete des Suchraums bezogen. Es wird in den Antworten benannt, wenn diese sich insoweit ausschließlich auf die beiden Teilgebiete im Weserästuar beziehen.

1. Welche Fischereiausschlussgebiete im Bereich der Weser wurden im März und im April 2026 im Rahmen des Fischereidialogs vorgestellt? Wie groß sind die vorgestellten Ausschlussgebiete?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Ziele werden im Einzelnen mit der Ausweisung von Fischereiausschlussgebieten verfolgt? Sind diese Ziele auch für die Ausschlussgebiete im Bereich der Weser leitend?

Der Niedersächsische Fischereidialog verfolgt folgende übergeordnete Ziele: i) Die (niedersächsische) Küstenfischerei soll zukunftsfähig und nachhaltig - d. h. wirtschaftlich und ökologisch tragfähig - ausgerichtet werden, ii) Rechtliche Vorgaben und anerkannte Umwelt-/Naturschutzziele sollen umgesetzt und gebietsbezogen konkretisiert werden.

Mit der auf Grundlage des entwickelten Fachkonzept getroffenen Gebietsauswahl soll sichergestellt werden, dass die naturschutzfachlichen Ziele und Anforderungen integriert umgesetzt werden können und somit außerhalb der geplanten Fischereiausschlussgebiete kein weiterer Ausschluss fischereilicher Nutzungen zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich wird.

Für das Küstenmeer bestehen naturschutzfachliche Anforderungen, die auf europäischer und nationaler Ebene rechtlich verankert sind. Zu nennen sind hier EU-Richtlinien, die bereits langjährig in Kraft sind (FFH- und Vogelschutzrichtlinien, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) einschließlich ihrer Umsetzung in nationales Recht. Neu hinzugetreten ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Sie greift die Ziele der bestehenden EU-Richtlinien auf und macht zeitliche Vorgaben für die Umsetzung von Maßnahmen. Im Kontext des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind die gesetzlichen Anforderungen an Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfüllen.

Anforderungen ergeben sich zudem aus der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Ihre Schutzgebietsziele umfassen die Ausweisung von Schutzgebieten auf 30 % der Landesflächen, davon mindestens ein Drittel der Schutzgebiete - also 10 % der Landesflächen - streng geschützt. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist eine politische Strategie, vorgelegt von der Europäischen Kommission und unterstützt vom Europäischen Parlament und dem Rat, zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat.

Mit der Einrichtung von streng geschützten Gebieten, die weitgehend frei von Nutzungen und Infrastrukturen sind, die Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen, sollen die oben genannten Ziele und naturschutzrechtlichen Anforderungen integriert umgesetzt werden. Diese Ziele und Anforderungen sind leitend für die Identifizierung der Teilgebiete, die als fischereifreie Gebiete besonders geeignet sind. Dabei variieren die Schutzgegenstände in den einzelnen Teilgebieten entsprechend ihrer Gebietsausstattung. Die Teilgebiete in der Außenweser wurden insbesondere aufgrund ihres Potenzials zur Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten nach EU-Wasserrahmenrichtlinie ausgewählt.

3. Fordert die Europäische Union, zur Regeneration des Meeresbodens bzw. von Lebensräumen Flächen in aktiven Fanggebieten der Küstenfischerei aus der Bewirtschaftung zu nehmen? Falls nein, warum schlägt die Landesregierung Fischereiausschlussgebiete vor, die nach Einschätzung von Vertretern der Küstenfischerei die Fangmöglichkeiten der Küstenfischerei beschneiden?

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen und Strategien geben u. a. Ziele und Anforderungen zur Qualität des Umweltzustands des Meeres, der marinen Biotope und Arten sowie Einrichtung von weitgehend ungenutzten und für die natürliche Entwicklung vorgesehenen Gebieten vor. Diese konnten bisher nur teilweise erreicht werden. Dauerhafte Überprägungen und Beeinträchtigungen durch eine Vielzahl von Nutzungen und Infrastrukturen, Nutzungsintensivierungen und neu hinzutretende Nutzungen sowie die Auswirkungen des Klimawandels bedingen, dass das niedersächsische Küstenmeer trotz des etablierten Schutzregimes keinen guten Umweltzustand aufweist.

Für die Erreichung der Umweltziele ist es erforderlich, Gebiete einzurichten, die weitgehend ungenutzt sind und in denen eine natürliche Entwicklung ermöglicht wird. So wurde zur Umsetzung der MSRL-Ziele ein nationaler Schwellenwert für physikalische Störungen festgelegt (sogenannter MSRL Deskriptor D6C3). Dieser Schwellenwert liegt bei 10 % der Meeresbodenfläche, die frei von physikalischen Störungen wie u. a. der grundberührenden Fischerei freizuhalten ist. Die Anforderung, die fischereiliche Nutzung in Teilgebieten zurückzunehmen, ergibt sich auch aus der FFH-Richtlinie, soweit dies zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und Arten erforderlich ist. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 nimmt Bezug auf die bestehende EU-Richtlinien und will ihre Umsetzung zur Erreichung eines guten Umweltzustands unterstützen. Insoweit sind Lage und Größe der streng zu schützenden Gebiete nicht beliebig, damit diese ihre Wirkung entfalten können. Dies gilt umso mehr, wenn - wie im Niedersächsischen Fischereidialog - das Ziel verfolgt wird, alle bestehenden naturschutzrechtlichen Anforderungen integriert umzusetzen, sodass darüber hinaus keine weiteren fischereiliche Einschränkungen zu erwarten sind.

4. Welche Argumente sprechen im Bereich der Weser für und welche gegen die Ausweisung von Ausschlussgebieten?

Die Teilgebiete des Suchraums im Weserästuar sind insbesondere aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als fischereifreie strenge Schutzgebiete besonders geeignet:

Im Teilgebiet AusSW finden sich bedeutende Seegrasvorkommen auf der Burhaver Plate und der Waddenser Plate, beides aus diesem Grund Ruhezonen des Nationalparks. Die „Große Plate westlich der Weser“ ist als Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel und als Teilhabitatraum für Seehunde (Seehundliegeplätze) von Bedeutung. Neben den Seegrasvorkommen stehen insbesondere ökologisch wertvolle durchströmte Flachwasserbereiche abseits der Fahrrinne und deren Habitatfunktion für Zoobenthos und Fische im Fokus geplanter WRRL-Maßnahmen. Sie dienen als Aufwuchsbereiche für Larven, Jungfische (Finte, Stint) und bodenlebende Arten sowie als Retentionsraum für Phytoplanktonbrutstätten.

Das Teilgebiet AusNO umfasst den größten Teil der Schutzzone „Rintzeln und Schmarrener Watt“, ebenfalls ein bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel mit Küstenwatt und Deichvorland sowie Restbeständen von Seegrasvorkommen. WRRL-Maßnahmen richten sich hier auf Flachwasserzonen mit direkter Tideanbindung und Hartsubstratbereiche als wichtige Siedlungsgebiete für epibenthische Zoobenthosgemeinschaften.

Die Teilgebiete haben aufgrund ihrer naturräumlichen Situation und Biotopausstattung u. a. zur Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten nach WRRL ein hohes Potenzial.

In der Abwägung für die Gebietsauswahl sind neben naturschutzfachlichen Kriterien die fischereilichen und hafenwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Durch einen Ausschluss der fischereilichen Nutzung in den beiden Teilgebieten der Außenweser würden hafennahe Fanggebiete insbesondere für die in den Häfen Fedderwardersiel und Wremen beheimateten FFZ deutlich verkleinert

werden. Darüber hinaus wäre näher zu betrachten, welche Folgewirkungen für die diese Hafenstandorte entstehen können.

5. Wie viele Fischereibetriebe an welchen Standorten wären von den Ausschlussgebieten im Bereich der Weser gegebenenfalls betroffen?

Die Angaben beziehen sich auf die zwischenzeitlich bereits getroffene Flächenauswahl (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

Eine Betroffenheit kann nur mittelbar aufgrund von anonymen Auswertungen von Daten aus dem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (sogenanntes Vessel-monitoring-System „VMS“) erfolgen. Diese werden mit Daten aus Logbüchern, Anlandungen und dem Schiffsregister zusammengeführt (es handelt sich um aggregierte Daten). Die räumlich hochauflösenden VMS-basierten Daten werden mit anderen Daten wie Schiffseigenschaften, eingesetztem Fanggerät, Fang und Einnahmen verknüpft und aggregiert für ausgewählte/abgegrenzte Teilgebiet ausgewertet. Die betroffenen Fänge und Einnahmen pro Art sowie die Anzahl der betroffenen Schiffe werden geschätzt. Der Fisch- und Krebsfang mit mobilen Grundfanggeräten durch Schiffe unter 12 m LÜA (und gegebenenfalls mit Ausnahme von der VMS-Pflicht) kann in derartigen Analysen mangels Datenverfügbarkeit quantitativ nicht berücksichtigt werden. Es erfolgten Abfragen von Fanggebieten bei Eignern kleiner Fischereifahrzeuge, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Betroffenheiten bestehen unter Berücksichtigung des angepassten Flächenzuschnitts insgesamt in 13 Häfen. Eine Betroffenheit besteht, wenn ein Fischereifahrzeug im Zeitraum 2020 bis 2025 in einem der als fischereifrei auszuweisenden Gebiete der Fischerei nachgegangen ist. Dabei werden keinerlei Verlagerungseffekte oder Anpassungen der Fischerei aus wirtschaftlichen Erwägungen berücksichtigt. Eine Wertung oder Gewichtung in Bezug auf erzielte Fänge oder Erlöse erfolgt ebenfalls nicht. Diese setzt komplexe, einzelbetriebliche und datenschutzrelevante Analysen voraus.

Besonders - jedoch nicht ausschließlich - betroffene Häfen sind demnach:

Greetsiel, Norddeich, Horumersiel, Hooksiel, Dangast, Varel, Fedderwardersiel, Wremen, Dorum, Spieka-Neufeld. Dabei sind vor allem die Häfen Horumersiel, Hooksiel, Dangast, Varel, Fedderwardersiel, Wremen, Dorum, Spieka-Neufeld stärker in Bezug auf kleine Fischereifahrzeuge mit eingeschränkten, teilweise ohne Ausweichmöglichkeiten betroffen.

Tabelle 1: Anzahl potenziell betroffener Fischereifahrzeuge (FFZ) und Häfen gemäß Fischereikennzeichen

Gebiet:	NSGBR	Bor	BBM	JAD	Mellum	WN
Anzahl betroffener FFZ 2020 bis 2025	50	56	10	3	9	23
Anzahl betroffener Häfen	7	8	7	3	6	7
Häfen bzw. Kennzeichen	ACC	ACC	ACC	HOO	WRE	ACC
	CUX	CUX	DOR	VAR	FED	CUX
	FED	DIT	GRE	GRE	HOO	DOR
	GRE	FED	HOO		NEU	FED
	NEU	GRE	NEU		GRE	GRE
	NOR	NEU	SPI		DOR	SPI
	POG	NOR	VAR			WRE
		POG				

(NSGBR = Naturschutzgebiet Borkum Riff; Bor = Borkum; BBM = Blaue Balje - Minsener Oog; JAD = Jadebusen; WN = Westertill - Nordertill); Bedeutung der verwendeten Kennzeichen nach Anlage NKüFischO: ACC = Accumersiel, CUX = Cuxhaven, DIT = Ditzum, DOR = Dorum, FED = Fedderwardersiel, GRE = Greetsiel, HOO = Hooksiel, NEU = Neuharlingersiel, NOR = Norddeich, POG = Pogum, SPI = Spieka, VAR = Varel, WRE = Wremen)

6. In welchem Umfang betreffen die vorgestellten Ausschlussgebiete bisherige Fanggründe der zu Frage 4 genannten Fischereibetriebe?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Ist die Ausweisung von Ausschlussgebieten rechtlich zwingend vorgeschrieben? Welche alternativen Maßnahmen könnten gegebenenfalls zur Erreichung der in der Antwort zu Frage 2 genannten Ziele ergriffen werden?

Gemäß § 16 Niedersächsisches Fischereigesetz ist im niedersächsischen Küstenmeer der Fisch- und Krebsfang frei, grundsätzlich kann somit jedermann Fischerei betreiben. Daher bedarf es für den Ausschluss fischereilicher Nutzungen in Teilgebieten einer Ausschlussregelung, wie sie für kleinere Teilgebiete im Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer bereits geregelt ist. Mit alternativen Maßnahmen wie z. B. Fördermaßnahmen oder freiwilligen Vereinbarungen lässt sich ein Ausschluss der fischereilichen Nutzung in definierten Teilgebieten nicht umsetzen.

8. In welchem Umfang sind die ursprünglichen Fanggründe der im Weserästuar tätigen Fischereibetriebe gegebenenfalls heute bereits eingeschränkt, z. B. durch Windparks, Hindernisse auf dem Meeresboden (beispielsweise Wracks), Schifffahrtsrouten, Baggerarbeiten, Verklappungsstellen usw.?

Grundsätzlich orientieren sich die Fanggebiete der Fischerei vor allem an den verfügbaren fischereilichen Ressourcen. Diese schwanken räumlich und zeitlich im Jahresverlauf als auch über längere Zeiträume teils erheblich. Wirtschaftliche Erwägungen sowie die zugrunde liegenden betrieblichen Produktionsfaktoren (u. a. Größe des Fischereifahrzeugs) beeinflussen weiterhin maßgeblich die Erreichbarkeit und Nutzung von Fanggebieten. Insofern ist - auch mangels Referenzjahr - eine Angabe „ursprünglicher Fanggebiete“ nicht möglich. Rechtsansprüche auf bestimmte Fanggebiete in Bezug auf den Fisch- und Krebsfang bestehen nicht.

In Bezug auf die Ausübung der Muschelfischerei ist die Nutzung von Wildmuschelbeständen sowie die Anlage und Nutzung von Muschelkulturen zu unterscheiden. Die gewerbliche Nutzung von Wildmuschelbeständen ist nur mit Erlaubnis des Staatlichen Fischereiamts zulässig. Ebenso bedarf die Anlage von Muschelkulturen in den Küstengewässern der Genehmigung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven. Der Bereich der Muschelkultur ist durch Allgemeinverfügung in dem erforderlichen Umfang zum Muschelkulturbezirk zu erklären. Die Muschelwerbung innerhalb des Muschelkulturbezirks ist nur dem Berechtigten und seinen Hilfspersonen gestattet. Die Genehmigung schließt auch die Befugnis zur Muschelwerbung (= Gewinnung von Muscheln) in den angelegten Kulturen ein. Der Unternehmer wird zwar nicht Eigentümer der angelegten Muschelbänke, die Muscheln bleiben „wilde Tiere“, er erhält für sie aber das ausschließliche Aneignungsrecht.

Vielfältige Nutzungsansprüche stehen temporär als auch dauerhaft in Konkurrenz zur fischereilichen Nutzung. Insbesondere zu nennen sind Hafenindustrie, Gas- und Ölförderung, Offshore-Windparks, Unterhaltungsbaggerungen, Baggerklappgutstellen sowie Kabeltrassen und Schifffahrt. Im Nationalpark Wattenmeer sind weder Windkraftanlagen noch Öl- und Gasförderung nach dem Nationalparkgesetz erlaubt. Quantitative Auswertungen in Bezug auf den Verlust von Fanggebieten liegen der Landesregierung auch vor dem Hintergrund der Dynamik der fischereilichen Ausübung nicht vor.

9. Wie haben sich die regelmäßigen Vertiefungen der Weser gegebenenfalls auf die Strömungsgeschwindigkeiten und die Vorkommen der für die Fischereibetriebe interessanten Arten (z. B. Nordseekrabbe) ausgewirkt?

Die ökologischen Auswirkungen von Vertiefungen der Weser und der folgenden Fahrrinnenunterhaltung sind äußerst vielfältig und komplex, sie haben direkte und indirekte negative Folgen für das Vorkommen auch von Fischen und Garnelen.

Die Vertiefungen der Weser haben u. a. zu stark steigenden Strömungsgeschwindigkeiten in der Fahrrinne und an deren Rändern geführt, während verringerte Strömungsgeschwindigkeiten in den Seitenbereichen zur Verschlickung von Ufern, Seitenarmen und -Prielten führen. Insgesamt sind Flachwasserzonen, Retentionsräume und naturnahe Uferbereiche verloren gegangen, Seitenarme verlandet oder abgeschnitten worden. Das betrifft u. a. die Lebensräume, Nahrungs-, Laich- und Aufwuchsgebiete von Fischarten wie z. B. Stint, Finte und Stichlingen, deren Bestände in der Folge abgenommen haben. Auch wandernde Fischarten wie Lachse, Meerforellen, Meer- und Flussneunaugen, Aal, Stör, junge Heringe und Flundern können davon betroffen sein.

Die Schutzgüter Fische und Neunaugen sind Teil des Integrierten Bewirtschaftungsplans Weser. Insbesondere der niedersächsische Fachbeitrag 1 „Natur 2000“ und hier der Teilbeitrag „Fische und Rundmäuler“ führt zu den potenziell von Maßnahmen betroffenen Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie aus. In den vorliegenden Standarddatenbögen (SDB) der FFH-Gebiete im Bearbeitungsgebiet sind insgesamt sechs Fisch- und Neunaugenarten des Anhangs II zur FFH-Richtlinie gelistet, darunter Meer-, Fluss- und Bachneunaugen, Lachs, Steinbeißer und Finte. Eine differenzierte Bewertung des Einflusses der regelmäßigen Vertiefungen der Weser für fischereilich genutzte Ressourcen wie die Nordseekrabbe liegt der Landesregierung nicht vor. Aufgrund multifaktorieller Einflüsse auf die Bestandsdynamik von Arten mit komplexem Lebenszyklus ist die Ableitung einer evidenzbasierten Kausalität in der Regel kaum möglich. Klar ist aber, dass die Vertiefungen und Unterhaltungsbaggerungen sich negativ auf die Fischbestände und die Fischerei auswirken.

10. Wurden zur Bestimmung der möglichen Ausschlussgebiete VMS-Daten herangezogen? Falls ja, über welchen Zeitraum wurden die Daten betrachtet, und inwieweit sind die Daten repräsentativ für die Fangtätigkeit in den vorgestellten Ausschlussgebieten?

Zur Bestimmung der möglichen Ausschlussgebiete wurden auch solche des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems genutzt. Gemäß § 13 Seefischereiverordnung besteht die Verpflichtung aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union zur Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem für alle Fischereifahrzeuge größer 12 m Länge über alles. Nach der vorgenannten Verordnung waren zudem Ausnahmen für die küstennahe Fischerei und die Tagesfischerei für Fischereifahrzeuge unter 15 m Länge über alles möglich. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

11. Welche weiteren Informationen wurden gegebenenfalls zur Bestimmung möglicher Fischereiausschlussgebiete herangezogen?

Ergänzende Informationen zur fischereilichen Nutzung sind aus den in und im Nachgang zu den am 20.03.2026 und 17.04.2026 durchgeführten Regionalkonferenzen gegebenen Hinweisen der Teilnehmenden hervorgegangen.

Für die Bewertung der naturschutzfachlichen Eignung der Flächen wurden vorliegende Erfassungsergebnisse und Bewertungen zu Vorkommen empfindlicher Arten und Biotope herangezogen. Es wurden insbesondere marine Lebensraumtypen betrachtet: LRT 1170 Riffe, LRT 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung, LRT 110 Fläche, große Meeresarme und -buchten, LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand und Mischwatt sowie Vorkommen von Seegraswiesen und Kies-, Grobsand- und Schillgründen. Zudem wurden Bestandsdaten zu ausgewählten Arten herangezogen, im Einzelnen: Eiderente, Trauerente, Sterntaucher, Seehund, Kegelrobbe, Schweinswal, Finte, Flussneunauge, Meerneunauge.

Darüber hinaus wurden vorliegende Informationen zur Lage vorhandener und in Planung befindlicher Infrastrukturen und Nutzungen berücksichtigt, von denen dauerhafte Belastungen/Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Einzelnen: (Strom-)Leitungen, Pipelines, Vorranggebiete Sandgewinnung für den Küstenschutz (geplant), Sedimentumlagerungsstellen, Vorranggebiete Schifffahrt, Vorranggebiete Hafenindustrie.

12. Wie ist die zeitliche Auflösung der VMS-Daten? Ist es möglich, dass ein Fischereifahrzeug zwischen zwei VMS-Meldungen den Fangplatz gewechselt hat, gegebenenfalls sogar mehrfach?

Fischereifahrzeuge melden ihre Position mindestens alle zwei Stunden. In Gebieten mit Fangbeschränkungen im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder innerhalb eines Radius von 5 Seemeilen um diese Gebiete beträgt die Übertragungsrate 30 Minuten. Alle zehn Minuten werden Positionsmeldungen der Fischereifahrzeuge übermittelt, wenn sie in Natura-2000-Gebieten der AWZ, einschließlich eines Radius von 4 Seemeilen, unterwegs sind. Es ist somit möglich den Fangplatz zu wechseln, der Fischereiaufwand ebenso wie Erlöse werden interpoliert. Ungeachtet dessen stellen die zugrunde liegenden Daten dem Stande der Technik und des Wissens nach die geeignetsten Daten zur groben Abschätzung fischereilicher Betroffenheiten dar.

13. Lassen die VMS-Daten eine sichere Unterscheidung zwischen Fangtätigkeiten, Fahrten zwischen Fanggebieten sowie Fahrten zum Fanggebiet bzw. Rückfahrten zum Hafen zu? Falls nein, welche Bedeutung besitzt dies für die Aussagekraft der VMS-Daten?

Die Methodik zur geschwindigkeitsbasierten Unterscheidung der Tätigkeiten eines Fischereifahrzeugs ist grundsätzlich als robust zu bewerten. Fangtätigkeiten sind bezogen auf die Zeiten der Ausübung im elektronischen Logbuch zu dokumentieren. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist die Aussagekraft von VMS-basierten Daten im Zusammenhang mit Logbuchdaten als sehr hoch einzuschätzen.

14. Wie oft werden gegebenenfalls die Fangmengen der Fischereifahrzeuge gemeldet?

Die Fangmengen werden nach jedem Hol in das elektronische Logbuch eingetragen und einmal täglich sowie nach dem letzten Fangeinsatz und vor dem Einlaufen in einen Hafen an das Fischereiüberwachungszentrum übermittelt.

15. Wurden für die vorgeschlagene Abgrenzung der Ausschlussgebiete im Bereich der Weser gegebenenfalls weitere Daten herangezogen? Welche gegebenenfalls?

Nein.

16. Lassen die gegebenenfalls für die Abgrenzung möglicher Ausschlussgebiete herangezogenen Informationen (VMS-Daten, Fangmengen sowie gegebenenfalls weitere Daten) belastbare Aussagen zur fischereilichen Relevanz der vorgestellten Ausschlussgebiete im Bereich der Weser zu?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 12 und 22 verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Teilgebiete der Außenweser sowie das Jadebusens nicht in die Flächenauswahl für die Ausweisung fischereifreier Gebiete übernommen wurden.

Um potenzielle Einnahmeverluste zu schätzen, werden Daten aus dem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem mit Daten aus Logbüchern, Anlandungen und dem Schiffsregister zusammengeführt. Die räumlich hochauflösenden Daten werden mit anderen Daten wie Schiffseigenschaften, eingesetztem Fanggerät, Fang und Einnahmen verknüpft und für ausgewählte/abgegrenzte Teilgebiet ausgewertet. Die betroffenen Fänge und Einnahmen pro Art sowie die Anzahl der betroffenen

Schiffe werden geschätzt. Der Fischfang mit mobilen Grundfanggeräten durch Schiffe unter 12 m Länge über alles bzw. für Fischereifahrzeuge kleiner 15 m Länge über alles mit bisheriger Ausnahme war keine Berücksichtigung in der Analyse möglich.

Es wurden sogenannte Stress-Level-Analysen für die komplette Flotte durchgeführt. „Stress“ ist dabei definiert als der Anteil an den Gesamterlösen, der durchschnittlich auf den potenziell zu schließenden Flächen erzielt wurde.

Die Stress-Level-Analysen stellen im strengen Sinne keine Prognosen dafür dar, welche Auswirkungen voraussichtlich (unter Einbezug bestimmter Rahmenbedingungen/Faktoren) in der Zukunft zu erwarten sind, sondern beziffern eine theoretische Mindereinnahme, die sich eingestellt hätte, wenn die betreffenden Fanggebiete im untersuchten Referenzzeitraum nicht zugänglich gewesen wären. Etwaige Anpassungen oder Verlagerungseffekte der Flotte (wie Veränderungen der Anzahl der Fischereifahrzeuge, des Fischereiaufwands, ein Ausweichen auf andere Fanggebiete oder gegebenenfalls eintretende eventuell mögliche Verlagerungseffekte) sind nicht Teil der Analyse.

Aufgrund der technischen Restriktionen des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems (siehe Antwort zu Frage 5) und Zusammenführung mit Logbuchdaten, Anlandungen und Schiffsregister handelt es sich um eine bestmögliche Näherung. Ein gewisses „Auseinanderfallen“ zwischen der VMS-Position und dem Erlös kann dabei vorkommen, allerdings kann dieser Effekt aufgrund der Interpolation über den Betrachtungszeitraum mehrerer Jahre abgemildert werden. Anderweitige Datenquellen zur näherungsweisen und flächenscharfen Erfassung fischereilicher Erlöse stehen nicht zur Verfügung.

Der Fisch- und Krebsfang mit mobilen Grundfanggeräten durch Schiffe unter 12 m LÜA (und gegebenenfalls mit Ausnahme von der VMS-Pflicht) kann in den herangezogenen Stress-Level-Analysen mangels Datenverfügbarkeit quantitativ nicht berücksichtigt werden. Es erfolgten Abfragen von Fanggebieten bei Eignern kleiner Fischereifahrzeuge, um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen.

17. Melden alle im Weserästuar tätigen Fischereifahrzeuge VMS-Daten? Falls nein, bei wie vielen Fahrzeugen ist dies nicht der Fall? Wie wirken sich dadurch gegebenenfalls verursachte Datenlücken auf die Aussagekraft der verwendeten Daten aus?

Gemäß § 13 Seefischereiverordnung besteht die Verpflichtung aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union zur Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System „VMS“) für alle Fischereifahrzeuge größer 12 m Länge über alles. Nach der vorgenannten Verordnung waren bisher zudem Ausnahmen für die küstennahe Fischerei und die Tagesfischerei für Fischereifahrzeuge unter 15 m Länge über alles möglich.

Nach vorliegenden Informationen gingen zuletzt im Jahr 2025 zwei Fischereifahrzeuge im Nebenerwerb, die nicht mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem ausgerüstet waren, im Weserästuar der Fischerei nach.

Wirtschaftliche und sozioökonomische Belange wurden aufgrund sogenannter Stress-Level-Analysen mit aggregierten Daten der VMS-pflichtigen Fischereifahrzeuge ermittelt. Im Wesentlichen werden dabei diejenigen relativen Erlösanteile ermittelt, die unter der Prämisse eingetreten wären, dass die betroffenen Flächen im Betrachtungszeitraum nicht zur Verfügung gestanden hätten. Etwaige Verlagerungseffekte und Anpassungen der fischereilichen Aktivitäten werden dabei nicht berücksichtigt.

Den Fischereibetrieben wurde im Rahmen von Regionalkonferenzen die Möglichkeit der Beteiligung und Stellungnahme eröffnet. Betriebe, die Fischereifahrzeuge ohne satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem betreiben, wurden schriftlich über die Möglichkeit der Meldung Ihrer Fanggebiete informiert.

Bisher durchgeführte Analysen zielten nicht auf spezifische einzelbetriebliche Auswertungen, diese wären gegebenenfalls Gegenstand nachgelagerter Gesetzgebungsverfahren, sondern vielmehr darauf eine Indikation für die fischereilich bedeutendsten Gebiete zu erhalten. In der Zusammenschau

aus wissenschaftlichen Auswertungen, Abfragen und Stellungnahmen liegt mithin eine zweckdienliche Datengrundlage vor.

18. Befinden sich in den vorgestellten Fischereiausschlussgebieten oder in deren Nähe Verklappungsstellen für Baggergut? Falls ja, wo ist dies der Fall?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage speziell auf die Teilgebiete im Weserästuar bezieht.

In der Nähe der als mögliche Fischereiausschlussgebiete (Suchraumkulisse) dargestellten Teilgebiete im Weserästuar befinden sich die Umlagerungsstellen „Robbensüdsteert“ (K1, 78,9-81,4 km), und „Wremer Loch“ (T1, 80,8-81,4 km) jeweils an der West- und Ostseite der Weserrinne sowie im äußeren Fedderwarder Priel die Umlagerungsstelle „Mittelpriel“.

Die Umlagerungsstelle „Robbensüdsteert“ (K1) wird von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes inzwischen wegen der Ansiedlung und positiven Entwicklung benthischer Gemeinschaften nicht mehr beaufschlagt.

19. Kommt es gegebenenfalls zur Verdriftung von Baggergut in die vorgestellten Fischereiausschlussgebiete? Falls ja, inwieweit wirken sich Verdriftungen auf die mit den Ausschlussgebieten bezweckte Regeneration des Meeresbodens bzw. von Lebensräumen aus?

Die Umlagerung von Sedimenten zur Fahrrinnenunterhaltung trägt grundsätzlich zu einer Erhöhung der Schwebstoffkonzentrationen im Weserästuar bei. Das Verdriften von Baggergut kann insbesondere im Bereich der Trübungsfahne zu Beeinträchtigungen benthischer Gemeinschaften durch erhöhte Trübung, Sedimenteintrag/Übersandung und Sandschliff führen. Als besonders sensitive Bereiche im Maßnahmengebiet wurden Flachwasserbereiche, Seegraswiesen und Hartsubstratbereiche als Siedlungsgebiete für epibenthische Zoobenthosgemeinschaften identifiziert.

Inwieweit es zu Beeinträchtigungen der ausgewählten Teilgebiete durch Einwirkungen von Außen (wie z. B. durch Sedimenteintrag) kommt, ist Gegenstand eines zu entwickelnden Monitoringkonzepts. Gegebenenfalls sind mögliche Verlagerungen von Verbringstellen zu prüfen.

20. Werden in den vorgestellten Fischereiausschlussgebieten oder in deren Nähe Baggerarbeiten, z. B. zur Vertiefung von Fahrrinnen, durchgeführt? Falls ja, wo und in welchem Umfang ist dies der Fall? Wie wirken sich die Arbeiten gegebenenfalls auf die mit den Ausschlussgebieten bezweckte Regeneration des Meeresbodens bzw. von Lebensräumen aus?

Neben den Unterhaltungsarbeiten entlang der Weserfahrrinne gibt es in der Nähe des vorgestellten Teilgebietes in der Außenweser Baggerstrecken im Fedderwarder Priel, die den Zugang zum Hafen Fedderwardersiel gewährleisten sollen. Die Abgrenzungen des geplanten Schutzbereiches sind so gewählt, dass die Baggerstrecken außerhalb des Schutzgebietes liegen.

Baggerungstätigkeiten zur Fahrwasser- oder Hafenunterhaltung führen - wie auch die Umlagerung der Sedimente - grundsätzlich zu einer Erhöhung der Schwebstoffkonzentrationen im Weserästuar. Dies kann großräumig zu Beeinträchtigungen benthischer Gemeinschaften durch erhöhte Trübung, Sedimenteintrag/Verschlickung oder Sandschliff führen.

Die bisher durchgeführten Weservertiefungen führen zu grundsätzlichen Veränderungen u. a. der Fließgeschwindigkeiten auch in den Rand- und Nebenbereichen. Durch Schutz- und Revitalisierungsmaßnahmen (u. a.) in den Teilgebieten im Weserästuar können Flachwasser-, Seiten- und Uferbereiche hydromorphologisch aufgewertet werden und die Entwicklung und Anbindung naturnaher Nebengewässer/Seitenarme gefördert werden. Dadurch kann der Zustand der wertgebenden Gemeinschaften und Arten (benthische Gemeinschaften, Fischfauna, Seegraswiesen, Röhrichte) verbessert werden.

21. Inwieweit stehen im Weserästuar Lärm, andere Emissionen, der Schiffsverkehr sowie weitere Einflüsse der Regeneration des Meeresbodens bzw. von Lebensräumen entgegen? Wurden gegebenenfalls bestehende Einflüsse auf den Naturhaushalt bei der Abgrenzung von Ausschlussgebieten berücksichtigt? Wie geschah dies gegebenenfalls?

Zur Berücksichtigung von Beeinträchtigungen durch Infrastrukturen und Nutzungen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Insbesondere Schall und Nährstoffeinträge stellen im Wattenmeer großräumig verbreitete Immissionen dar, die grundsätzlich soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren sind. Diese Belastungen machen die Ausweisung eines fischereifreien streng geschützten Teilgebiets jedoch nicht obsolet. Vielmehr sind die spezifischen Wirkungen auf die jeweiligen Zielarten und Lebensraumtypen zu betrachten.

Fischereiausschlussgebiete im Weserästuar zielen auf die Reduzierung morphologischer Belastungen und physikalischer Beeinträchtigung des Meeresbodens ab. Damit soll auch die Funktion dieses Gebietes, das in Niedersachsen ansonsten nicht vergleichbar vorkommende ästuartypische Lebensräume umfasst, als ein wichtiges Rekrutierungs- und Laichhabitat für Fisch- und Garnelenbestände der Nordsee gefördert werden.

22. Welchen Gesamtjahresumsatz erzielen die von den vorgestellten Ausschlussgebieten betroffenen Fischereibetriebe in den Ausschlussgebieten?

Betriebsspezifische Analysen waren - wie bereits zuvor ausgeführt - nicht Gegenstand ökonomischer Analysen. Erforderlichenfalls wären diese im Rahmen eines folgenden Gesetzgebungsverfahrens durchzuführen. In Tabelle 1 sind jährliche aggregierte Einnahmeverluste als durchschnittliche Erlöse in Euro pro Jahr sowie Stresslevel aufgeführt. Stresslevel stellen den relativen Anteil der auf eine Teilfläche entfallenden Erlöse an den Gesamterlösen dar. Diese wurden für die niedersächsische Krabbenflotte unter der Annahme, dass diese Flächen im Referenzzeitraum nicht für die Fischerei zugänglich gewesen wären, ermittelt. Die Analysen wurden auf Basis der Referenzjahre 2015 bis 2025 durchgeführt. Insgesamt gingen im genannten Zeitraum 111 Fischereifahrzeuge (FFZ) in die Analysen ein. Die Teilflächen umfassten Durchschnittserlöse pro Jahr in Höhe von 923 710 Euro. Der Anteil an jährlichen Durchschnittserlösen in Prozent betrug mithin 4,41 %.

Tabelle 2: Aggregierte Durchschnittserlöse in Euro pro Jahr sowie relative Anteile der Durchschnittserlöse am Gesamterlös (niedersächsische Flotte, 111 FFZ) je Teilgebiet (Teilgebiete entsprechend der am 30.06.2026 vorgelegten Flächenauswahl).

Teilgebiet (TG)	Im TG erzielter Durchschnittserlös in Euro pro Jahr	Anteil an jährlichen Durchschnittserlösen in %
Westertill - Nordertill	108.346	0,45
Jadebusen	16.846	0,08
Blaue Balje - Minsener Oog	123.391	0,55
NSG Borkum Riff	187.222	0,97
Borkum	455.876	2,22
Mellum	32.029	0,14

23. Wurde eine wirtschaftliche Folgenabschätzung für die vorgestellten Fischereiausschlussgebiete im Bereich der Weser durchgeführt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, von welchen Annahmen über Fangmengen, damit verbundenen Umsätzen der Fischereibetriebe usw. geht die Folgenabschätzung gegebenenfalls aus?

Es wird die Antworten zu Fragen 5, 17 und 22 verwiesen.

24. Wie können die Fischereibetriebe durch Ausschlussgebiete gegebenenfalls entstehende Umsatzrückgänge kompensieren? Verfügen sie über Ausweichflächen, auf denen die Fangtätigkeit gegebenenfalls intensiviert werden kann?

Die vorliegenden Daten der Stress-Level-Analyse zeigen, dass für den weit überwiegenden Anteil der betroffenen Fischereifahrzeuge der auf die Teilgebiete entfallende Anteil am Gesamterlös unter 5 % liegt. Grundsätzlich erscheint für die meisten betroffenen Fischereifahrzeuge ein Ausweichen in andere Fanggebiete möglich. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fanggebiete der Fischerei grundsätzlich vor allem an den verfügbaren fischereilichen Ressourcen orientieren. Diese schwanken räumlich und zeitlich im Jahresverlauf als auch über längere Zeiträume teils erheblich. Wirtschaftliche Erwägungen sowie die zugrunde liegenden betrieblichen Produktionsfaktoren (u. a. Größe des Fischereifahrzeugs) beeinflussen neben externen Faktoren weiterhin maßgeblich die Erreichbarkeit und Nutzung von Fanggebieten. Die Veränderung der Anzahl an Fischereifahrzeugen aufgrund der Kapazitätsanpassungsmaßnahme, des Fischereiaufwands, der Ressourcenverfügbarkeit, des Ausweichens auf andere Fanggebiete oder gegebenenfalls eintretender Verlagerungseffekte sind nicht evidenzbasiert zu prognostizieren.

Derzeit gewährt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat für die Jahre 2025 bis 2027 Fördermittel auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit im Fischereisektor (sogenannte Kapazitätsanpassungsmaßnahme). Mit dieser Förderung soll laut Vorhabenträger BLE Fischereiunternehmen der Krabben- und Plattfischfischerei in der Nordsee ein finanzieller Zuschuss gewährt werden, um sie zu ermutigen, ihre Fangtätigkeit dauerhaft einzustellen und den Generationswechsel in der Fischerei zu fördern. Ziel der Maßnahme ist es, eine ausgewogene Balance zwischen Fischereifahrzeugen und Fischereiflächen sowie Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu gewährleisten und so Überkapazitäten zu vermeiden.

25. Wurden die der wirtschaftlichen Folgenabschätzung gegebenenfalls zugrundeliegenden Annahmen mit den in den vorgestellten Ausschlussgebieten tätigen Fischereibetrieben abgestimmt? Falls nein, warum nicht?

Das Fachkonzept nebst wirtschaftlicher Folgenabschätzung wurde im Rahmen der zweiten Veranstaltung des niedersächsischen Fischereidialogs im Dezember 2025 erstmalig vorgestellt und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Weiterhin wurde die wirtschaftliche Folgenabschätzung einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen im Rahmen von Regionalkonferenzen mit den eingeladenen Fischereibetrieben und kommunalen Vertretern erörtert und auch nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darüber hinaus wurden Eigner von Fischereifahrzeugen, die von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem ausgenommen sind, kontaktiert mit der Bitte, ihre Fanggebiete zu übermitteln.

26. Hätte die Küstenfischerei nach Ausweisung der vorgestellten Ausschlussgebiete noch eine Zukunft im Weserästuar? Falls nein, welche Folgewirkungen an Land wären damit gegebenenfalls verbunden?

Ziel des niedersächsischen Fischereidialogs ist es erforderliche ökologische und ökonomische Anforderungen gleichermaßen abwägend und verhältnismäßig zu berücksichtigen, dies beinhaltet auch den Erhalt einer zukunftsfesten und wirtschaftlich tragfähigen Ausübung der Küstenfischerei.

Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 5 und das entsprechend angepasste Flächenkonzept verwiesen und insbesondere darauf, dass Teilgebiete der Außenweser sowie das Jadebusens aus weiteren Betrachtungen zur Umsetzung fischereifreier, strenger Schutzgebiete ausgenommen wurden. Im Rahmen des 3. Dialogforums besteht die Möglichkeit, nachweislich existenzgefährdende Auswirkungen zu erörtern und gegebenenfalls Flächenzuschnitte anzupassen. Eine abschließende Darlegung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ist im Rahmen eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens vorzusehen.

- 27. Entspräche eine Ausweisung von Fischereiausschlussgebieten, die die wirtschaftliche Zukunft der betroffenen Fischereibetrieben infrage stellt, den Zielen des Fischereidialogs? Falls nein, warum wurden trotzdem entsprechende Ausschlussgebiete vorgeschlagen?**

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 5 und 22 verwiesen.

- 28. Kämen im Weserästuar grundsätzlich auch andere, fischereilich gegebenenfalls weniger attraktive Ausschlussgebiete infrage? Falls ja, um welche Gebiete handelt es sich?**

Nein. Die Teilgebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ansonsten nicht vergleichbar vorkommende ästuartypische Lebensräume umfassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Teilgebiete im Weserästuar nicht Teil der inzwischen vorgelegten Flächenauswahl sind.

- 29. Soll die Fischerei auch in anderen Fanggebieten, etwa dem Jadebusen, durch Ausschluss- oder andere Formen von Schutzgebieten eingeschränkt werden? Falls ja, wie wird sich dies auf die Wirtschaftlichkeit der Küstenfischerei in den genannten Gebieten auswirken?**

Ja. Teilgebiete des Suchraums für fischereifreie Gebiete liegen im Jadebusen. Der am 30.06.2026 vorgelegte Vorschlag für eine Flächenauswahl umfasst ein Teilgebiet im östlichen Jadebusen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 22 und 24 verwiesen.